

12.02.21

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein (§ 347 Absatz 4 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 347 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aufgehoben werden kann.

Begründung:

In § 347 Absatz 4 FamFG ist die Weiterführung der bei den Standesämtern und beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin bestehenden Verzeichnisse über die in amtlicher Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen von diesen Stellen bis zur Überführung in das Zentrale Testamentsregister nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz geregelt. Durch § 347 Absatz 4 Satz 3 FamFG werden die Landesregierungen berechtigt und verpflichtet, den Rahmen der Mitteilungen an die das Testamentsverzeichnis führenden Stellen durch nähere Vorschriften über Art und Umfang der Mitteilungspflichten durch Rechtsverordnungen festzulegen sowie durch Rechtsverordnungen den erforderlichen Inhalt der Testamentsdateien einschließlich der Löschung der Daten zu regeln (vgl. Bumiller/Harders/Harders, 12. Aufl. 2019, FamFG, Rn. 11).

Das Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz (TVÜG) ist indes mit Ablauf des 27.12.2020 infolge Befristung außer Kraft getreten. Die Testamentsverzeichnisse der Standesämter sind bereits vollständig durch die Bundesnotar-

kammer übernommen worden.

Vor diesem Hintergrund wird eine Aufhebung des § 347 Absatz 4 FamFG angeregt, welche dann wiederum den Ländern die Aufhebung ihrer entsprechenden Rechtsverordnungen erlauben würde.

2. Zu Artikel 1 (Änderung der BNotO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung neu verwendeten Begriffe „Anwartschaftsdienst“ und „Notariat“ – insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Begriff „Notariatsstelle“ – sachgerecht sind. Der Bundesrat spricht sich für die Beibehaltung der bisher in der Bundesnotarordnung verwendeten Begriffe „Notar“ statt „Notariat“ sowie „Anwärterdienst“ statt „Anwartschaftsdienst“ aus.

Begründung

Die Bundesnotarordnung verwendet bislang einheitlich und geschlechtsunabhängig den Begriff des Notars, was maßgeblich zur guten Lesbarkeit des Gesetzes beiträgt. Mit dem Ziel einer geschlechtergerechten Sprache ersetzt der Gesetzentwurf geschlechtsneutrale Begriffe wie „Notaramt“ durch „notarielles Amt“ oder „Notarstelle“ durch „Notariatsstelle“, belässt es andererseits aber weiterhin bei dem Begriff des Notars (in § 48b Absatz 1 Satz 2 und § 52 Absatz 3 Satz 1 BNotO wird auch die Bezeichnung „Notarin“ verwendet).

Insbesondere die Verwendung des Begriffs „Notariat“ im Zusammenhang mit der neuen Wortschöpfung „Notariatsstelle“ (§ 4a Absatz 1 Satz 1, § 5 Absatz 4, § 5b Absatz 3 Satz 1, § 56 Absatz 1 Satz 2, § 113 Absatz 3 Nummer 7 und Absatz 15, § 113b Nummer 1 BNotO) bringt eine Institutionalisierung zum Ausdruck, die dem personenbezogenen Amt des Notars nicht zukommt. Der Begriff „Notariatsstelle“ ist geeignet, im Rechtsverkehr falsche Vorstellungen zu wecken.

Während der Begriff des „Anwärterdienstes“ gebräuchlich ist und für eine Vielzahl anderer Ausbildungen Verwendung findet, handelt es sich beim „Anwartschaftsdienst“ (§ 5a Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und 3, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satzteil vor Nummer 1, § 113b Nummer 1 BNotO) um einen Kunstbegriff, der eher fehlgehende Assoziationen zur Anwartschaft nach bürgerlichem Recht weckt.

3. Zu Artikel 1 (Änderung der BNotO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in der Bundesnotarordnung eine eigenständige Rechtsgrundlage zur Führung von Personalakten über Notare und Notarassessoren vorgesehen werden kann.

Begründung

Die Bundesnotarordnung enthält bislang keine Regelungen zur Führung von Personalakten über Notare und Notarassessoren. In der Praxis wird bezüglich der grundsätzlichen Zulässigkeit der Personalaktenführung derzeit auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DS-GVO abgestellt. So dürfte – Besonderheiten des Notariats ungeachtet – materiell-rechtlich ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleistet sein. Indes sollte die Modernisierung des notariellen Berufsrechts zum Anlass genommen werden, in der Bundesnotarordnung eine gesicherte bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Führung von Personalakten zu schaffen. Dies umso mehr, als der vorliegende Gesetzentwurf auch die Führung von Mitgliederakten durch die Kammern regelt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 5b Absatz 3 BNotO)

In Artikel 1 Nummer 4 ist § 5b Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Bisher sollen angehende Anwaltsnotare vor der Notarbestellung mindestens drei Jahre in dem Amtsbereich, also dem Amtsgerichtsbezirk, in dem sie sich auf eine Notarstelle bewerben, als Rechtsanwalt tätig gewesen sein, § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 3 Absatz 2, § 10a Absatz 1 Satz 1 BNotO. Diese Voraussetzung findet sich nunmehr in § 5b Absatz 1 Nummer 2 BNotO wieder. Der Regierungsentwurf sieht allerdings in § 5b Absatz 3 BNotO vor, dass von dieser Voraussetzung insbesondere abgesehen werden kann, wenn keine Bewerbung den Voraussetzungen genügt, jedoch eine sich bewerbende Person die Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 – eine mindestens fünfjährige rechtsanwaltliche Tätigkeit für verschiedene Auftraggeber – jeweils ohne Unterbrechung entweder seit mindestens zwei Jahren in dem vorgesehenen Amtsbereich oder seit mindestens drei Jahren in dem Landgerichtsbezirk, in dem die ausgeschriebene Notarstelle gelegen ist, ausübt.

Die geplante Anknüpfung an den Landgerichtsbezirk ist abzulehnen. Diese könnte nachteiligen Einfluss auf die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen haben.

Notare dürfen regelmäßig nur innerhalb des Amtsgerichtsbezirks beurkunden, in dem sie ihren Sitz haben. Ein Anwaltsnotar, der seinen rechtsanwaltlichen Schwerpunkt außerhalb dieses Amtsgerichtsbezirks hat, könnte dazu tendieren, auch dort notarielle Amtsgeschäfte vorzunehmen und die Ausnahmenvorschriften, die die Bundesnotarordnung für solche Fälle vorsieht, großzügig in diesem Sinne auszulegen. Aufgrund der Häufung anwaltlicher Mandate in größeren Städten wäre durch die Zulassung von Bewerbern aus dem jeweiligen gesamten Landgerichtsbezirk eine Verlagerung der notariellen Tätigkeit von Anwaltsnotaren in urbane Zentren zu befürchten.

Mit einer räumlichen Erstreckung auf den Landgerichtsbezirk ginge nicht zuletzt auch eine schlechtere Planbarkeit für angehende Anwaltsnotare einher. Diese gehen im Rahmen ihrer Ausbildung in erhebliche persönliche und finan-

zielle Vorleistung, indem sie die notarielle Fachprüfung absolvieren und sich lange Zeit mit der notariellen Berufspraxis vertraut machen. Dies geschieht in aller Regel bei einem Notar an dem Ort, an dem sie bereits rechtsanwaltlich tätig sind und sich einen eigenen anwaltlichen Mandantenstamm aufgebaut haben. Es wäre nicht sachgerecht, diese für den Ausbildungsgang von Anwaltsnotaren typische und zu befürwortende örtliche Verwurzelung ohne Not aufzubrechen, indem man Bewerbungen innerhalb des Landgerichtsbezirks zuließe.

Eine solche Ausdehnung würde ferner die auf lange Frist angelegten, kontinuierlichen Stellenplanungen der Landesjustizverwaltungen in Absprache mit der jeweiligen Notarkammer erschweren. Denn die Ausschreibung einer Notarstelle richtet sich vorrangig nach dem Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und der Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs, § 4 BNotO. Bei der Dichte an Notarstellen, die im Bereich des Anwaltsnotariats herrscht, ist für eine derartige Prüfung von Bedeutung, dass mit einer gewissen Vorlaufzeit klar ist, welcher Rechtsanwalt für eine Notarstelle an welchem Amtsgerichtsbezirks in Frage kommt.

Schließlich ist mit erheblichen Nachteilen für das Besetzungsverfahren zu rechnen: Da keiner der Kandidaten bei Abgabe seiner Bewerbung wissen kann, ob § 5b Absatz 3 BNotO zur Anwendung kommen wird, würden sich potentiell alle Bewerber auf alle im Bezirk eines Landgerichts ausgeschriebenen Stellen bewerben. Es müsste jeweils erst festgestellt werden, in welchem Amtsgerichtsbezirk der Bewerber ein Stellenangebot annehmen würde. Neben erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der Bewerbungsverfahren können absehbar auch Konflikte zwischen Bewerberinnen und Bewerbern entstehen.

Nach § 5b Absatz 3 BNotO soll die sich aus Absatz 1 Nummer 2 ergebende Anforderung, nach der die anwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 seit drei Jahren in dem Amtsbereich ausgeübt worden sein soll, in dem die ausgeschriebene Notariatsstelle liegt, für den Fall gelockert werden, dass keine Bewerbung diese Voraussetzung erfüllt. Damit soll im Grundsatz an der besonderen Bedeutung der örtlichen Wartefrist festgehalten werden, jedoch eine Öffnung für solche Fälle geschaffen werden, in denen die Notariatsstelle mangels die Wartefrist erfüllender Bewerbungen unbesetzt bleiben würde (Einzelbegründung, BR-Drucksache 20/21, Seite 128).

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit von Mehrfachbewerbungen. Neben einer Bewerbung mit möglicherweise (erneut) fragwürdigen Erfolgschancen im Amtsgerichtsbezirk des Kanzleisitzes wäre es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten möglich, sich zeitgleich in einem oder mehreren Amtsgerichtsbezirken des Landgerichtsbezirks zu bewerben.

§ 5b Absatz 3 BNotO lässt bei derzeit ohnehin leistungsmäßig eher schwächeren Bewerberfeldern tendenziell ein zunehmendes Gefälle der Qualität der notariellen Dienstleistungen von Amtsgerichtsbezirk zu Amtsgerichtsbezirk und insbesondere von den Großstädten hin zu den ländlichen Bereichen erwarten. Das ist mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertiger notarieller Dienstleistung unerwünscht. Erfahrungsgemäß kommt es in urbanen Gebieten eher zu Auswahlverfahren, während in ländlich geprägten Gebieten Notariatsstellen mitunter vorübergehend nicht besetzt werden können, was jedoch

bislang nicht dazu geführt hat, dass die Versorgung mit notariellen Dienstleistungen gefährdet war.

Nur durch eine Anknüpfung an den Amtsbereich wird der mit der örtlichen Wartezeit vom Gesetzgeber verfolgte Zweck zuverlässig erreicht. Eine Ausweitung des örtlichen Bezugsrahmens würde zu einer Aufweichung der örtlichen Bindung der künftigen Amtsinhaberin oder des künftigen Amtsinhabers führen. Sie oder er soll durch die mindestens dreijährige Anwaltstätigkeit in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich nicht nur mit den örtlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten vertraut werden, vielmehr geht es auch und zentral darum, dass das Notaramt wirtschaftlich unabhängig und neutral neben der Anwaltstätigkeit ausgeübt werden kann. In der Praxis hat sich bewährt, dass die Notarkammern mit den angehenden Anwaltsnotarinnen und -notaren schon sehr frühzeitig in Kontakt kommen und über Jahre hinweg den Weg bis zur Ernennung begleiten. Weitete man den Bezug der örtlichen Wartezeit auf den Landgerichtsbezirk aus, würden Ausweich- und Umgehungsgestaltungen befördert. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist zutreffend betont worden, dass es für die Bewerberin oder den Bewerber unabdingbar erscheint, dass gerade an dem Ort der wirtschaftliche und tatsächliche Schwerpunkt ihrer oder seiner Berufstätigkeit liegen muss, an dem sie oder er künftig auch das Notaramt unabhängig und neutral ausüben möchte (u. a. BGH, NotZ (Brfg) 14/11, NJW 2012, 1888). Gerade in Bundesländern mit großen Landgerichtsbezirken wäre diese örtliche Bindung nicht mehr gegeben. Vielmehr könnten sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in einer im Landgerichtsbezirk gelegenen Großstadt praktizieren, auf jede Notariatsstelle innerhalb dieses Bezirks bewerben. Die örtliche Wartezeit soll eine gleichmäßige Behandlung aller Bewerberinnen und Bewerber gewährleisten und verhindern, dass diejenigen, die die allgemeine Wartezeit zurückgelegt haben, sich für die Bestellung zur Notarin oder zum Notar den ihnen hierfür am günstigsten erscheinenden Ort ohne Rücksicht auf dort bereits ansässige Anwältinnen und Anwälte aussuchen können (BGH, a. a. O.). Es ist zu befürchten, dass ortsfremde Bewerberinnen und Bewerber den Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit auch nach der Ernennung zur Notarin oder zum Notar in ihrem Herkunftsort haben werden, obwohl ihr notarieller Amtssitz an einem ggf. recht weit entfernten Ort innerhalb des Landgerichtsbezirks liegt.

§ 5b Absatz 3 BNotO würde die Vorhersehbarkeit der Stellenausschreibungen und der Stellenbesetzung für die ortsnahe Interessentinnen und Interessenten erheblich reduzieren. Davon hängt besonders ab, ob sich jemand überhaupt der notariellen Fachprüfung stellt, denn dies erfordert einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand. Nur wenn realistische Aussichten für eine erfolgreiche Bewerbung bestehen, steigt die Motivation zur Prüfungsvorbereitung und -teilnahme. Wenn sich künftig Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus demselben Landgerichtsbezirk auf alle in diesem Bezirk ausgeschriebenen Notariatsstellen bewerben können, ist diese Vorhersehbarkeit so reduziert, dass darunter die Motivation leiden wird, sich überhaupt der Fachprüfung zu stellen.

Auch die nach § 5b Absatz 3 BNotO auf zwei Jahre verkürzte örtliche Wartezeit in dem vorgesehenen Amtsbereich trägt dazu bei, die gewohnten Verhältnisse der Berufsausübung in den Amtsgerichtsbezirken zu stören und das Ver-

trauen auf eine berufliche Entwicklung in diesen Bezirken zu beschädigen. Dies nur mit dem Ziel, alle ausgeschriebenen Notariatsstellen zu besetzen, ohne dass die Versorgung mit notarieller Dienstleistung bislang bei vorübergehend unbesetzten Stellen nachweislich gefährdet ist. Absatz 3 sollte daher insgesamt entfallen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 18a – Absatz 1 BNotO)

In Artikel 1 Nummer 22 ist in § 18a Absatz 1 das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ und sind die Wörter „zu gewähren“ durch die Wörter „gewährt werden“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Zugangsberechtigung nach § 18a Absatz 1 BNotO sollte als Ermessensvorschrift ausgestaltet werden. Angesichts des weit gefassten Forschungsbegriffs besteht die Gefahr missbräuchlicher Einsichtsersuchen. Dieser Gefahr kann mit dem bislang lediglich bezüglich der Art und Weise der Einsichtnahme eingeräumten Ermessen (§ 18b BNotO) nicht hinreichend begegnet werden.

Kriterien für die Ermessensausübung können insbesondere sein: Der Grad des öffentlichen oder privaten Interesses an dem Urkundenzugang (geplante Publikation, Verbreitungsgrad, Qualität des Publikationsmediums, biographischer Bezug des Antragstellers bei genealogischen Forschungen), die Ernsthaftigkeit des Forschungsvorhabens (Bezug zu universitärer Ausbildung oder wissenschaftlichem Beruf, Vorpublikationen) sowie der Aufwand der verwahrenden Stelle für die Einsichtsgewährung und die Zuverlässigkeit des Antragstellers (zum Beispiel Verhalten bei früheren Anträgen).

Bei der Ausübung des Ermessens ist dem Stellenwert der grundrechtlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit angemessen Rechnung zu tragen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 18a Absatz 1 Satz 2 – neu – BNotO)

In Artikel 1 Nummer 22 ist dem § 18a Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Der Zugang ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
2. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
3. der Erhaltungszustand der Urkunden oder Verzeichnisse gefährdet würde.“

Begründung:

Die Zugangsberechtigung nach § 18a Absatz 1 BNotO sollte durch ausdrückliche Versagungsgründe ergänzt werden. Angesichts des weit gefassten Forschungsbegriffs besteht die Gefahr missbräuchlicher Einsichtersuchen. Dieser Gefahr kann mit dem lediglich bezüglich der Art und Weise der Einsichtnahme eingeräumten Ermessen (§ 18b BNotO) nicht hinreichend begegnet werden. Um Rechtssicherheit zu schaffen und die Wahrung übergeordneter Interessen zu ermöglichen, sollte der Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse ausdrücklich ausgeschlossen werden, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden, Gründe des Geheimschutzes es erfordern oder der Erhaltungszustand der Urkunden oder Verzeichnisse gefährdet würde.

7. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 18d Absatz 2 Satz 1, 2 BNotO)

In Artikel 1 Nummer 22 ist § 18d Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „vornehmenden Stelle“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die in § 18d Absatz 2 BNotO vorgesehene Regelung zum Verfahren der Kostenerhebung ist auf nachdrückliche Kritik aus der Praxis gestoßen. Eine zentrale Kostenerhebung durch nur eine Stelle ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und erscheint auch vor dem Hintergrund, dass sich im Rahmen eines Forschungsvorhabens auf Grund gewonnener Erkenntnisse oder Forschungsansätze nachfolgende Einsichtsbegehren ergeben können, kaum praktikabel. Die Kosten sollten dort angesetzt werden, wo sie anfallen, also von der Stelle, die den Zugang zu Inhalten notarieller Akten und Verzeichnisse gewährt und die die Kosten nach der vorgesehenen Regelung im Ergebnis erhält.

8. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a (§ 25 Absatz 1 BNotO),
 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 25 Absatz 2
 Satz 1 BNotO)

In Artikel 1 Nummer 26 sind in Buchstabe a und in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa jeweils nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter und nach dem Wort „Bezirksnotars“ wird das Wort „ , Rechtspflegerprüfung“ eingefügt einzufügen.

Begründung

Der in § 25 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BNotO umschriebene Personenkreis

juristischer Mitarbeiter eines Notars ist zu erweitern um „Personen mit Rechtspflegerprüfung“. Mit der Aufnahme dieser Personengruppe in die Norm soll einer Umgehung der notariellen Amtspflicht zur persönlichen Amtsausübung vorgebeugt werden, da in der notariellen Praxis auch Personen mit Rechtspflegerprüfung wie die übrigen juristischen Mitarbeiter qualifiziert an der Vorbereitung und dem Vollzug notarieller Urkunden mitwirken.

9. Zu Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a, Buchstabe b – neu – (§ 26a Absatz 6 Satz 3 – neu – BNotO)

Artikel 1 Nummer 27 ist wie folgt zu fassen:

27. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 < weiter wie Gesetzentwurf >

bb) In Satz 2 Nummer 3 < weiter wie Gesetzentwurf >

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 gilt nicht für Kreditinstitute im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes und für Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 und 34 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.“ ‘

Begründung:

Der im Jahr 2017 neu eingeführte § 26a BNotO verpflichtet den Notar, herangezogene Dienstleister schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Dienstleister sind wiederum verpflichtet, ihre Beschäftigten und weitere Dienstleister, die sie in Anspruch nehmen, schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Im Regierungsentwurf ist eine Ausweitung dieser Pflicht auf Notarkammern, Kassen und die Bundesnotarkammer vorgesehen (§ 69a Absatz 3, § 81a Absatz 2, § 113 Absatz 14 Satz 1 BNotO).

Die Regelungen des § 26a BNotO führen zu großen praktischen Problemen der Notare im Umgang mit Banken, die Notaranderkonten führen, und Versicherungen des Notars, insbesondere Haftpflichtversicherungen. Banken und Versicherungsunternehmen lehnen es in der Praxis regelmäßig ab, eine entsprechende Verschwiegenheitsvereinbarung zu unterzeichnen. Auf Seiten der Banken wird gegenüber den Notaren geltend gemacht, Banken seien bereits keine Dienstleister i. S. d. Vorschrift. An praktischen Problemen wird von den Banken ferner geschildert, bei Abschluss einer § 26a BNotO entsprechenden Verschwiegenheitsvereinbarung müssten aufgrund der vielfältigen Verflechtungen im Rahmen des Zahlungsdienstverkehrs eine große Anzahl von „Unterverpflichtungen“ eingeholt werden, was nicht durchführbar sei. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich im Versicherungssektor.

Der Notar gerät dadurch in einen Konflikt, weil er in vielen Fällen gesetzlich zur Heranziehung eines Kreditinstituts bzw. eines Versicherungsunternehmens verpflichtet ist (§ 58 Absatz 2 Satz 1 BeurkG, § 19a BNotO). Gleichzeitig hat er die Pflicht, eine Verschwiegenheitsvereinbarung nach § 26a BNotO einzuholen, die von Banken und Versicherungsunternehmen aber in der Regel nicht zu erlangen ist.

Die im Regierungsentwurf geplante Ausweitung des § 26a BNotO auf Notarkammern, Kassen und die Bundesnotarkammer würde diese Problematik nochmals verschärfen. Das betrifft etwa die Überweisung von Mitarbeitergehältern durch die Kammern, aber auch Haftpflichtversicherungen, die vom Notarversicherungsfonds oder der Notarkasse bzw. der Ländernotarkasse gehalten und schadensabgewickelt werden.

Die Problematik kann dadurch aufgelöst werden, dass in § 26a Absatz 6 BNotO der aus dem Antrag ersichtliche Satz 3 angefügt wird.

Diese Ausnahmen sind auch deshalb gerechtfertigt, weil Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen einer besonders strengen, gesetzlich geregelten Aufsicht unterliegen.]

Der im Jahr 2017 neu eingeführte § 26a Bundesnotarordnung verpflichtet Notarinnen und Notare, die von ihnen herangezogenen Dienstleister schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Mit der gegenständlichen Vorlage soll diese Pflicht auf Notarkammern, Kassen und die Bundesnotarkammer ausgeweitet werden (§§ 69a Absatz 3, 81a Absatz 2, 113 Absatz 14 Satz 1 BNotO).

Die Vorschrift des § 26a BNotO wirft in der notariellen Praxis Probleme auf, welche durch die Ausweitung des Adressatenkreises nun noch vertieft werden würden.

Aufgrund der vielfältigen Verflechtungen im Banken- und Versicherungsbe-
reich müssen bei Abschluss einer § 26a Absatz 3 BNotO entsprechenden Verschwiegenheitsvereinbarung in der Praxis eine große Anzahl von „Unterverpflichtungen“ eingeholt werden. Dies ist oftmals praktisch nicht durchführbar.

Daraus resultiert ein nur schwer aufzulösendes Spannungsfeld, da die Notarinnen und Notare in der Praxis in vielen Fällen gesetzlich zur Heranziehung von Kreditinstituten (§ 58 Absatz 2 Satz 1 BeurkG) bzw. von Versicherungsunternehmen (§ 19a BNotO) verpflichtet sind. Gleichzeitig muss aber eine Verschwiegenheitsvereinbarung nach § 26a BNotO eingeholt werden, die von Banken und Versicherungsunternehmen aus den genannten Gründen nicht zu erlangen ist.

Die Problematik besteht dabei unabhängig davon, in welcher Form eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen ist. Aus diesem Grund wird die Ersetzung des Schriftformerfordernisses durch die Textform in § 26a Absatz 3 Satz 1, Satz 2 Nummer 3 BNotO nicht als ausreichend angesehen.

Kreditinstitute im Sinne des § 1 KWG und Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 und 34 VAG sollten daher aus dem Anwendungsbereich des § 26a BNotO ausgeklammert werden. Dies erscheint vor dem Hintergrund der strengen gesetzlichen Aufsicht, welche Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen unterliegen, vertretbar.

10. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 40 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 – neu – BNotO)

In Artikel 1 Nummer 34 ist § 40 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „ist dieser schriftlich bekanntzugeben“ durch die Wörter „erfolgt schriftlich“ zu ersetzen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:
„Die Bekanntgabe der Bestellung kann formlos erfolgen.“

Begründung:

Die Wirksamkeit der Vertreterbestellung hat unmittelbare Auswirkung auf die Wirksamkeit der durch den Vertreter vorgenommenen Beurkundungen. Es besteht daher ein gewichtiges Interesse, Zweifelsfälle zu vermeiden. Vor dem Hintergrund, dass die Bestellung durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte mitunter kurzfristig erfolgen muss, sollte auf ein Formerfordernis hinsichtlich der Bekanntgabe verzichtet werden. Für die Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit reicht aus, dass die Bestellung in den Verwaltungsakten dokumentiert wird.

11. Zu Artikel 1 Nummer 78 (§ 86 Absatz 2 BNotO)

In Artikel 1 Nummer 78 ist § 86 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) In der Generalversammlung hat jede Notarkammer eine Stimme. Im Fall des § 65 Absatz 1 Satz 2 hat die Notarkammer so viele Stimmen, wie sie Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken umfasst; jedoch bleibt hierbei ein Teil eines Oberlandesgerichtsbezirks außer Betracht, wenn die Zahl der in ihm zugelassenen Notare geringer ist als die Zahl der Notare, die in einem nicht zu derselben Notarkammer gehörigen Teil des Oberlandesgerichtsbezirks zugelassen sind. Zu den Generalversammlungen können von jeder Notarkammer so viele Notare entsandt werden, wie die Notarkammer Stimmen hat.“

Begründung:

Statt der in § 86 Absatz 2 BnotO neu vorgesehenen Stimmgewichtung in der Generalversammlung soll es bei der bisherigen Regelung zur Stimmverteilung bleiben, wonach grundsätzlich jede Notarkammer eine Stimme hat. Die hier vorgeschlagene Fassung entspricht dem bisherigen § 86 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BNotO.

Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der Stimmverteilung

wird ohne erkennbare Notwendigkeit in ein seit Jahrzehnten bestehendes System eingegriffen. Das in der bisherigen Regelung zum Ausdruck kommende und in der Praxis bewährte Dachverbandsprinzip trägt dem Umstand Rechnung, dass Mitglieder der Bundesnotarkammer die einzelnen Notarkammern sind (vgl. § 76 Absatz 1 BNotO) und gewährleistet eine angemessene Partizipation auch der kleineren Notarkammern an der Willensbildung der Generalversammlung.

12. Zu Artikel 1 Nummer 87a – neu – (§ 96 Absatz 3 Satz 3, 4 – neu – BNotO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 87 folgende Nummer einzufügen:

,87a. Dem § 96 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Im gerichtlichen Disziplinarverfahren ist die Notarkammer beizuladen. Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die instanzbeendende Entscheidung des Disziplinargerichts ist die Notarkammer nur im Einvernehmen mit der Disziplinarbehörde berechtigt.“

Begründung:

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 20. Juli 2020, Aktenzeichen NotSt(B) 1/20, entschieden, dass nach bestehender Rechtslage die zuständige Notarkammer im gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen einen Notar nicht beizuladen ist. Dieses Ergebnis steht mit der in § 67 Absatz 1 Satz 2 BnotO geregelten Aufgabe der Notarkammer, über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege des Notariatsrechts zu fördern und für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare Sorge zu tragen, nicht im Einklang. Für die Wahrnehmung der Aufsicht ist die Mitwirkung der Notarkammer vom Beginn des aufsichtlichen Verfahrens bis zu dessen Abschluss sachgerecht und erforderlich. Das schließt ein durchzuführendes Disziplinarverfahren ein.

Es erscheint bedenklich und widersprüchlich, die Notarkammer gerade von dem gerichtlichen Disziplinarverfahren als dem auf besonders einschneidende Maßnahmen gerichteten Teil der Wahrnehmung und Durchsetzung der Aufsicht auszuschließen. Die Einbringung der besonderen Sachkunde und Kenntnis der praktischen Abläufe ist im gerichtlichen Disziplinarverfahren ebenso erforderlich wie im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung von Einzelvorgängen im Vorfeld der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und der Durchführung des behördlichen Disziplinarverfahrens. Darüber hinaus betrifft die Durchführung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens die rechtlichen Interessen der Notarkammer. Das gilt zum einen im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihr durch § 67 Absatz 1 Satz 2 BnotO-E zugewiesenen Aufgaben, zum anderen aber auch deshalb, weil die Notarkammer durch die Entfernung eines Notars aus dem Amt, auf die im gerichtlichen Disziplinarverfah-

ren erkannt werden kann, ein Mitglied verliert. Hierauf muss die Notarkammer durch die Mitwirkung an dem Verfahren für die Nachbesetzung reagieren. Bei einer Entfernung vom bisherigen Amtssitz gemäß § 97 Absatz 2 Satz 1 BNotO sind wegen der sich anschließenden unverzüglichen Zuweisung eines anderen Amtssitzes Bedürfnis- und Besetzungsfragen aufgeworfen (§§ 4, 6, 10 BNotO). Damit zusammenhängend sind die Aufgaben und rechtlichen Interessen der Notarkammer unmittelbar berührt.

§ 96 Absatz 3 Satz 4 BNotO stellt sicher, dass der betroffene Notar nur dann einem Rechtsbehelfsverfahren ausgesetzt wird, wenn er selbst einen Rechtsbehelf einlegt oder die Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens dem Willen der Disziplinarbehörde entspricht.

13. Zu Artikel 1 Nummer 88 Buchstabe a₁ – neu – (§ 97 Absatz 4 Satz 1 BNotO)

In Artikel 1 Nummer 88 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

„a₁) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „zweihunderttausend“ ersetzt.“

Begründung

Zwischen der derzeitigen Obergrenze einer Geldbuße gegen Notare in Höhe von 50 000 Euro und der nächst schärferen Maßnahme der Entfernung vom bisherigen Amtssitz (§ 97 Absatz 2 BNotO) bzw. der Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit (§ 97 Absatz 3 BNotO) klafft eine erhebliche Lücke, was es bei Amtspflichtverletzungen im Einzelfall erschwert, unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine angemessene Sanktion zu verhängen. Zudem erscheint die derzeitige Obergrenze einer Geldbuße angesichts der Einkommensverhältnisse vieler Notare auch aus präventiven Gründen wenig geeignet. Die Obergrenze für Geldbußen gegen Notare nach § 97 Absatz 4 Satz 1 BNotO soll deshalb deutlich erhöht werden auf 200 000 Euro.

14. Zu Artikel 1 Nummer 93a – neu – (§ 111b Absatz 1 Satz 3 – neu – BNotO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 93 folgende Nummer einzufügen:

„93a. Dem § 111b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Notarkammer ist beizuladen.“

Begründung:

Vor dem Hintergrund der durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2020, Aktenzeichen NotSt(B) 1/20, ergangenen Entscheidung, nach der eine Beiladung der Notarkammer in Disziplinarverfahren nicht möglich ist, sollte für verwaltungsrechtliche Notarsachen in § 111b BNotO klargestellt

werden, dass die Notarkammer beizuladen ist. Durch die zu treffenden Entscheidungen sind die Belange der Notarkammer regelmäßig unmittelbar berührt.

15. Zu Artikel 1 Nummer 97 Buchstabe i (§ 113 Absatz 19 Satz 2 BNotO)

In Artikel 1 Nummer 97 ist Buchstabe i zu streichen.

Begründung:

Durch die in Artikel 1 Nummer 97 Buchstabe i vorgesehene Aufhebung des § 113 Absatz 19 Satz 2 BNotO würde das Erfordernis der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde beseitigt. Das ist der Begründung des Entwurfs zufolge nicht gewollt und wäre nicht sachgerecht. Darüber hinaus würden in § 119 Absatz 19 Satz 3 und Satz 4 BNotO Regelungen verbleiben, für die der erforderliche Anknüpfungspunkt fehlt.

16. Zu Artikel 1 Nummer 99 Buchstabe f (§ 114 Absatz 9 BNotO)

In Artikel 1 Nummer 99 Buchstabe f ist in § 114 Absatz 9 die Angabe „Satz 1“ zu streichen.

Begründung

Gemäß § 114 Absatz 9 BNotO ist die Vorschrift des § 69 Absatz 3 Satz 1 BNotO, wonach der Präsident der Notarkammer einerseits und der Vizepräsident andererseits verschiedenen Berufsgruppen (hauptberuflich bestellte Notare/ Anwaltsnotare) angehören müssen, in Baden-Württemberg nicht anzuwenden. Darüber hinaus ist auch die Vorschrift des § 69 Absatz 3 Satz 2 BNotO von der Anwendung in Baden-Württemberg auszunehmen. Das dort statuierte Erfordernis einer angemessenen Vertretung beider Berufsgruppen unter den Mitgliedern des Vorstands könnte in der Praxis zu erheblichen Problemen führen, wenn sich aus den Reihen der Anwaltsnotare keine Kandidaten für ein Amt im Vorstand der Kammer finden würden. Angesichts der laufend abnehmenden Anzahl von Anwaltsnotaren in Baden-Württemberg dürfte diese Gefahr ständig zunehmen. Seit Inkrafttreten der Notariatsreform in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 können dort keine Anwaltsnotare mehr bestellt werden. Am 1. Januar 2021 waren in Baden-Württemberg noch 31 Anwaltsnotare neben 302 hauptberuflichen Notaren tätig, was einem Anteil von ca. 9 Prozent entspricht. Diese Anzahl nimmt aufgrund Ausscheidens aus Altersgründen oder der Inanspruchnahme der sogenannten „Switch-Möglichkeit“ (Wechsel vom Anwaltsnotariat ins hauptberufliche Notaramt nach § 116 Absatz 1 Satz 2 BNotO) stetig ab. Spätestens ab 1. Februar 2043 wird in Baden-Württemberg kein Anwaltsnotar mehr bestellt sein. Im Vorstand der Notarkammer Baden-Württemberg befinden sich derzeit sieben Mitglieder, von denen zwei Anwaltsnotare sind. Nach heutiger Sachlage

wären die Anwaltsnotare bereits mit einem Mitglied im Vorstand leicht „überrepräsentiert“, was sich durch die weitere Abnahme der Anzahl der Anwaltsnotare noch verstärken würde.

17. Zu Artikel 1 Nummer 104 (Anlage 1 Nummer 20 Anmerkung zum Gebühren-
tatbestand,
Nummer 30 Anmerkung zum Gebühren-
tatbestand Satz 1, 2, BNotO)

In Artikel 1 Nummer 104 ist die Anlage 1 BNotO wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 20 ist die Anmerkung zum Gebührentatbestand zu streichen.
- b) In Nummer 30 ist die Anmerkung zum Gebührentatbestand wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind nach dem Wort „betragen“ die Wörter „je vornehmender Stelle“ einzufügen.
 - bb) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Deckelung der Kosten sollte gesondert für jede vornehmende Stelle im Sinn des § 18d Absatz 2 BNotO erfolgen. Hierdurch würde zugleich darauf hingewirkt, dass die vorgesehene Deckelung der Gebühren nicht durch unangemessen weit gefasste Anträge gegenüber einer zentralen Stelle in einer Weise ausgenutzt werden kann, die zu einem deutlichen Missverhältnis zwischen dem anfallenden Verwaltungsaufwand und der Höhe der eingenommenen Gebühr führt.

Die bislang unabhängig von der Zahl der befassten Stellen vorgesehene Deckelung der Gebühr führt zu der Frage, nach welchem Schlüssel der einzunehmende Betrag auf die mit dem Vorgang befassten Stellen zu verteilen ist und wonach sich richtet, an welcher Stelle Kürzungen vorgenommen werden, wenn der eingenommene Betrag auf Grund der Deckelung nicht zur Abdeckung sämtlicher Einzelposten ausreicht. Diese Frage bleibt bislang ungelöst und birgt eine erhebliche Gefahr langwieriger und verwaltungsaufwändiger Auseinandersetzungen. Gerade Notare, denen die Verwahrung von Akten und Verzeichnissen eines Amtsvorgängers übertragen ist, dürften zu Recht erwarten, für den mit der Einsichtsgewährung verbundenen Aufwand einen Ausgleich zu erhalten, ohne dass dieser durch den bei anderen Stellen auf Grund eines zentral gestellten Antrags angefallenen Aufwand unangemessen geschmälert wird.

18. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5a Absatz 2 Satz 3, Satz 3a – neu – DRiG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

,2a. § 5a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „philosophischen,“ die Wörter „insbesondere auch ethischen,“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im gesamten Studium ist gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Durch die Ergänzung des Prüfungszwecks um die „ethischen Grundlagen“ des Rechts soll die aktive Befassung angehender Juristinnen und Juristen auch mit den ethischen Grundlagen des Rechts als Teil seiner philosophischen Grundlagen stärker akzentuiert werden. Von Beginn der Ausbildung an soll das Bewusstsein von den ethischen Bindungen juristischer Berufe gebildet und geschärft werden.

Zu Buchstabe b:

Im gesamten Studium ist – gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts – die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern. Die Regelung ergänzt und akzentuiert die Betonung der ethischen Grundlage. Im Wortlaut geht die Regelung auf einen Beschluss des Deutschen Juristen-Fakultätentages vom 18. Juni 2018 zurück. Inhaltlich verankert sie die Auseinandersetzung mit dem Justizunrecht des 20. Jahrhunderts stärker in der Juristenausbildung und greift damit die Ergebnisse des sog. Rosenberg-Projekts auf, einer wissenschaftlichen Untersuchung der personellen und fachlich-politischen Kontinuitäten des nationalsozialistischen Deutschlands im Regierungshandeln des Bundesjustizministeriums in der Nachkriegszeit der 1950er und 1960er Jahre. Die Regelung geht allerdings weit über eine abstrakt-historische Betrachtung hinaus: Künftigen Juristinnen und Juristen soll von Beginn an ihre Verantwortung für einen funktionierenden Rechtsstaat vermittelt werden. Sie sollen nicht nur das positive Recht handwerklich korrekt umsetzen können, sondern eine rechtsstaatliche Haltung entfalten, Sensibilität für den Rechtsstaat – seine Grundordnung, seine Werte – sowie für jegliche Gefahren seiner Beeinträchtigung entwickeln, insbesondere auch durch den Missbrauch des Rechts selbst. Dies kann am Beispiel des Nationalsozialismus veranschaulicht werden, ist aber hierauf nicht beschränkt. Es versteht sich, dass die kritische Reflexion des Rechts alle Studienfächer betrifft.

Vor dem Hintergrund und der zunehmend feststellbaren Gewalt mit rechtsext-

remistischem Hintergrund und einem Wiederstarken antisemitischer Strömungen sollen zukünftige Vertreterinnen und Vertreter des Rechtsstaats schon in der Ausbildung für die Erscheinungsformen des Scheiterns des Rechtsstaats am Beispiel der Justiz im Nationalsozialismus sensibilisiert werden.

Mit dieser Gesetzesänderung wird im Übrigen einer Anregung der gemeinsamen Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz des jüdischen Lebens vom 18. November 2019 gefolgt, wonach die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sowie die Justizministerin des Bundes gebeten werden, das NS-Unrecht in der Juristenausbildung zu implementieren. Die entsprechende Implementierung im DRiG unterstützen der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus sowie die Antisemitismusbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen.

19. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. In § 5a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der vorlesungsfreien Zeit“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.“

Begründung:

§ 5a Absatz 3 Satz 2 DRiG sieht vor, dass praktische Studienzeiten während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. An diese Regelung sind die Länder gebunden. Das kann in einigen Ländern dazu führen, dass entweder gar keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Absolvierung der praktischen Studienzeiten zu Verfügung stehen. Das wiederum führt zu einer ungewollten Verlängerung der Studienzeiten. Das hat sich zuletzt in Zeiten der Coronapandemie noch einmal deutlich gezeigt. Um die Attraktivität der Praktika zu steigern sowie die Flexibilität der Studierenden zu erhöhen, ist auf diese Einschränkung zukünftig zu verzichten. Aufgrund geänderten Studieverhaltens der Studierenden und eines unterschiedlichen Studienaufbaus an verschiedenen Universitäten erscheint zur Erreichung des Zieles, den Besuch einer Vorlesung nicht zu verhindern, die bisherige Einschränkung des Zeitraums für das Absolvieren der praktischen Studienzeiten nicht zielführend. Wenn der Studienaufbau in einigen Ländern eine solche Einschränkung sinnvoll erscheinen lässt, mag der Landesgesetzgeber das ausdrücklich selbst regeln. Eine bundesweit einheitliche Regelung erscheint nicht erforderlich.

20. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a (§ 5b Absatz 6 DRiG)

In Artikel 4 ist Nummer 3 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Landesrecht kann bestimmen, dass der Vorbereitungsdienst auf

Antrag in Teilzeit abgeleistet werden kann. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich in diesem Fall angemessen auf bis zu zweieinhalb Jahre. Das Nähere regelt das Landesrecht." '

Begründung:

1. Für eine sowohl die Voraussetzungen als auch die Ausgestaltung eines Vorbereitungsdienstes umfassende Regelung, wie sie die derzeitige Fassung vorsieht, fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz. Der Bundesgesetzgeber kann in Wahrnehmung seiner aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 und Artikel 98 Absatz 1 Grundgesetz folgenden Gesetzgebungskompetenz eine Regelung schaffen, welche einen Rahmen für die rechtliche Ausgestaltung des Studiums der Rechtswissenschaft sowie des Vorbereitungsdienstes vorsieht (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 26. Juni 2015 – 1 BvR 2218/13 –, zitiert nach juris Rn. 21). Insoweit kann der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit der Einführung eines Teilzeitreferendariats und die daraus erwachsende Dauer des Vorbereitungsdienstes als Voraussetzungen regeln, um Richterinnen oder Richter bzw. Beamtinnen oder Beamte zu werden. Darüber hinaus gehend steht dem Bund keine Regelungskompetenz hinsichtlich der einzelnen Dienstverhältnisse von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern zu. Insbesondere steht es dem Bund nicht zu, aus dem Beamten- oder Richter- verhältnis abgeleitete Rechte zu regeln wie z.B. Dienstzeiten (Epping/Hillgruber, Grundgesetz, 3. Auflage, Artikel 74 Rn. 98 und 98.1., Jarras/Pieroth, Grundgesetz, 16. Aufl., Artikel 74 Rn. 75). Der vorliegende Regierungsentwurf sieht aber nicht nur die verpflichtende Einführung eines Teilzeitreferendariats der Länder und die damit verbundene Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf zweieinhalb Jahre vor, sondern regelt auch explizit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines „Teilzeitreferendariats“ und eine Festlegung der Dienstzeit auf vier Fünftel des regelmäßigen Dienstes. Insofern geht der Referentenentwurf deutlich über die Regelungen in § 43 BeamStG und § 76a DRiG für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter hinaus, obwohl das Grundgesetz für Personen außerhalb des Beamten- oder Richterstatus gar keine explizite Regelungskompetenz vorsieht (vgl. BeckOK GG/ Seiler, 43. Ed, Stand 15.05.2020, Artikel 74 GG Rn. 98.1. zu Personen außerhalb des Richter- oder Beamtenstatus). Letzteres ist jedenfalls für den Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen insofern relevant, als hier die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sämtlich nicht in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, sondern in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen. Auch in der Sache wird er der unterschiedlichen Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes in den Ländern nicht gerecht.
2. Der Änderungsantrag setzt das familienpolitisch förderungswürdige Ziel um, einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu ermöglichen. Zugleich berücksichtigt er die Kompetenz der Länder zur Regelung der Vorausset-

zung und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes. Hierdurch kann den landesspezifischen Eigenheiten Rechnung getragen werden. Ob und in welchem Umfang die Länder ein Teilzeitreferendariat einführen, bleibt ihnen in gleicher Weise überlassen, wie die konkrete Ausgestaltung. Denkbar wäre es, einen Wechsel während des laufenden Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen, aber auch darauf zu verzichten.

Die Ausbildungsdauer ist entsprechend dem Umfang der Reduktion angemessen zu verlängern, darf aber zweieinhalb Jahre nicht überschreiten, wodurch auch den Ländern Grenzen bei der Gestaltung der Reduktion gesetzt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei einem Vorbereitungsdienst in Teilzeit der gesamte Ausbildungsinhalt in überschaubarer Zeit vermittelt werden kann.

21. Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a₁ – neu – (§ 5d Absatz 2 Satz 4 DRiG)

Artikel 22 Satz 2 (Inkrafttreten)

- a) In Artikel 4 Nummer 4 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:
- „a₁) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „sowie zusätzlich eine Gesamtnote“ und die Wörter „ , in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert einfließt“ gestrichen.“
- b) In Artikel 22 Satz 2 sind die Wörter „Die Artikel 2, 11“ durch die Wörter „Artikel 2, Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a₁, Artikel 11“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung zur Bildung und Ausweisung einer Gesamtnote ist zu streichen. Wegen der Verschiedenartigkeit der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist künftig auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten und im Zeugnis über die erste Prüfung sind (nur noch) beide Noten getrennt auszuweisen.

Die Streichung der Gesamtnote wirkt den im Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) vom September 2019 festgestellten Fehlentwicklungen im Hinblick auf das in § 5d Absatz 1 Satz 2 DRiG enthaltene Gebot der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in den juristischen Prüfungen entgegen. Die mangelnde Vergleichbarkeit der Noten besteht dabei sowohl im Verhältnis zwischen universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung als auch im Verhältnis der Universitäten untereinander und sogar im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche an ein und derselben Universität.

Durch die Streichung der Gesamtnote wird der Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 7. November 2019 umgesetzt (90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Top I.12 Nummer 2) und dem Gebot der Einheitlichkeit der Leistungsbewertung Rechnung getragen. Der Verzicht auf die Gesamtnotenbildung stärkt damit auch den Transparenzgedanken und bietet die Chance, der universitären Schwerpunktbereichsausbildung als eigenständigem Teil der Ersten juristischen Prüfung mehr Beachtung zu verleihen und den Qualitätswettbewerb zu erhöhen. Dadurch kann auch einer schleichenden Entwertung der Ersten juristischen Prüfung und stärkeren Fokussierung auf die Zweite juristische Staatsprüfung entgegengetreten werden.

Die neue Regelung soll – um den Ländern eine angemessene Umsetzungsfrist einzuräumen und Übergangsvorschriften zu vermeiden – am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

22. Zu Artikel 10 Nummer 6 (§ 46 Absatz 1 Satz 3 BeurkG)

Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 56 Absatz 1 Satz 2 BeurkG)

- a) In Artikel 10 Nummer 6 sind die Wörter „den Ort und das Datum“ durch die Wörter „Ort und Tag“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist das Wort „Datums“ durch das Wort „Tages“ zu ersetzen.

Begründung:

Richtigerweise verursachte die bisherige Gesetzesformulierung „Zeit“ den Anschein, dass hierdurch andere Anforderungen aufgestellt werden als durch die Gesetzesformulierung „Tag“. Da unterschiedliche Anforderungen, insbesondere die Angabe einer Uhrzeit, nicht vorgesehen sind, ist die Vereinheitlichung der Gesetzesformulierung, wie in der Einzelbegründung ausgeführt (vgl. S. 252 f. der BR-Drucksache 20/21), zu begrüßen. Im Rahmen dieser Vereinheitlichung sollte entsprechend der Einzelbegründung jedoch die überwiegend im Gesetzestext verwendete Formulierung „Tag“ (vgl. u.a. § 9 Absatz 2, § 37 Absatz 2, § 39, § 39a Absatz 2, § 49 Absatz 2 und Absatz 4 BeurkG) genutzt werden.